



Lagerordnung

Für AULA-Leitende

Rettungsorganisation des:

Croix-Rouge suisse
Schweizerisches Rotes Kreuz
Croce Rossa Svizzera



Beauftragter Verband von:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee
Armée suisse
Esercito svizzero
Swiss Armed Forces

Bemerkungen zu diesem Dokument:

Erstellt am: 14.01.2025
Ersetzt am: 01.03.2026
Erstellt durch: IMJ
Bearbeitet durch: IMJ
Anzahl Seiten: 22

Inhalt

Inhalt.....	1
1 Einleitung	3
Angehörige der Armee AdA und Angehörige des Rotkreuzdienstes AdRKD	3
2 Auftrag: Lesen der nachfolgenden Regeln und Bestätigung mit der Unterschrift	3
3 Allgemeine Regeln.....	4
3.1 Grundsatz	4
3.2 Termine	4
3.3 Feueralarm	4
3.4 Notfälle	4
3.5 Unfälle	4
3.6 Sachschäden	5
3.7 Rauchen.....	5
3.8 Nachtruhe.....	5
3.9 Schlafunterkünfte Leitende.....	5
3.10 Betreten der Schlafunterkünfte von Teilnehmenden	5
3.11 Konflikte mit Teilnehmenden oder Leitenden	5
3.12 Alkohol	5
3.13 Soziale Medien.....	6
3.14 Datenschutz	6
3.15 Krankheit/Unfall	7
3.16 Waffen und waffenähnliche Gegenstände Fehler! Textmarke nicht definiert.	
4 Kleiderordnung	7
4.1 Grundsatz	7
4.2 Wetter- und ausbildungsgerechte Kleidung	8
4.3 Angehörige der Armee AdA und Angehörige des Rotkreuzdienstes	10
4.4 Freizeit und Schlafenszeit	10
4.5 Sport.....	11
5 Waffen und gefährliche Gegenstände	13
6 Mobiltelefon / Tablets / Unterhaltungselektronik.....	13
7 Verpflegung und Kiosk.....	14
8 Truppenunterkunft und Umgebung	14

9	Ausbildungsmaterial und Infrastruktur.....	15
10	Wertsachen.....	15
11	Fahrzeugnutzung.....	15
12	Prävention sexueller Übergriffe / Ausbeutung im AULA.....	16
	12.1 Grundhaltung	16
	12.2 Prävention.....	16
	12.3 Sexuelle Belästigung.....	17
	12.4 Unsere Richtlinien.....	17
13	Verbindliche Richtlinien zum Umgang mit Arzneimitteln.....	18
	13.1 Verordnung und Verabreichung von Medikamenten	18
	13.2 Infusionen und Injektionen	18
	13.3 Verordnung und Verabreichung von Medikamenten bei einem unmittelbar lebensbedrohenden Notfall	19
14	Konsequenzen	19
15	Verbindlichkeit.....	20
16	Ansprechperson	20

1 Einleitung

Um das Ausbildungslager AULA durchführen zu können, braucht es eine Lagerordnung für alle Leitenden. Diese beinhaltet die gültigen Verhaltensregeln und zeigt die Konsequenzen bei groben Verletzungen der Regeln auf. Die Verhaltensregeln bezwecken den Schutz der Jugendlichen sowie der Leitenden.

Angehörige der Armee AdA und Angehörige des Rotkreuzdienstes AdRKD

Für Angehörige der Armee AdA und Angehörige des Rotkreuzdienstes AdRKD gelten die gleichen Regeln wie für freiwillige Leitende des AULAs. Zusätzlich zu diesen gelten die militärischen Befehle und Anordnungen (Militärstrafgesetz).

2 Auftrag: Lesen der nachfolgenden Regeln und Bestätigung mit der Unterschrift

Um einen optimalen und reibungslosen Ablauf des bevorstehenden Ausbildungslagers AULA zu gewährleisten, ist es die Pflicht alle Leitenden diese Lagerordnung durchzulesen und mit der Unterschrift die Einhaltung der Vorgaben zu bestätigen.

Leitende, welche die Lagerordnung gravierend verletzen, werden verzugslos auf eigene Kosten nach Hause geschickt.

Als gravierende Verstösse gelten:

- **Anstiftung zum Alkoholmissbrauch von Jugendlichen, welche sich im Schutzalter befinden**
- **Übermässiger, stark gesundheitsgefährdender Alkoholkonsum durch Leitende**
- **Rauchen in den Gebäuden**
- **Jeglicher illegale Drogenkonsum**
- **Diebstahl**
- **Jegliche Art von psychischer, verbaler und körperlicher Gewaltausübung**
- **Allgemeines disziplinloses Verhalten**
- **Unerlaubtes Verlassen des Lagergeländes**

3 Allgemeine Regeln

Sowohl die Jugendarbeit wie auch die Arbeit in der vordienstlichen Tätigkeit stehen schnell im Rampenlicht der Kritik und des Medieninteresses. Wir sind uns dessen bewusst und verhalten uns deshalb entsprechend!

3.1 Grundsatz

- In jeder Beziehung Vorbild für die Teilnehmenden sein!
- Die Teilnehmenden ins Zentrum des Ausbildungslagers setzen!
- Zusammen eine lehrreiche, interessante, sinnvolle und spannende Woche verbringen!
- Unsere Verantwortung den Teilnehmenden, dem Leiterteam, dem Verband und unseren Partnern gegenüber wahrnehmen!
- Keine Angriffspunkte für allfällige Kritiker bieten!
- Mit unserem Verhalten uns selbst schützen (als Organisation wie auch als Privatpersonen)!
- Nach unserem gesunden Menschenverstand handeln!
- Wir behandeln alle Teilnehmenden mit Anstand und Fairness
- Wir nehmen gegenseitig Rücksicht
- Wir helfen Jüngeren und Schwächeren
- Wir behandeln ALLE gleich und sind tolerant

Was für die Teilnehmenden gilt, gilt auch für die Leitenden! Die Lagerordnung der Teilnehmenden und die Konsequenzen bei groben Verstössen sind auch für uns verbindlich!

3.2 Termine

Die vorgegebenen Zeiten (Essen, Ausbildung, Sport etc.) sind für alle Leitenden verbindlich.

3.3 Feuersalarm

Bei Feuersalarm (Sirene, akustische Aufforderung über Lautsprecher, Feuerhorn etc.) hat jede Person das Gebäude ruhig, schnellstmöglich und auf direktem Weg zu verlassen und sich zum Sammelplatz zu begeben. Die Lagerleitung kann einen Feuersalarm zu Übungszwecken auslösen.

3.4 Notfälle

Die Lagerleitung ist rund um die Uhr über das Mobiltelefon erreichbar (Notfallnummern auf der Rückseite des Namensschildes). Das Namensschild ist aus Sicherheitsgründen immer sichtbar zu tragen. Nachts ist dieses gut sichtbar am Bett anzuhängen.

3.5 Unfälle

Unfälle sind sofort den Teamchefs / Ressortchefs oder der Lagerleitung zu melden. Ist eine Person verletzt, gilt es die Erste-Hilfe Massnahmen unverzüglich einzuleiten.

3.6 Sachschäden

Sachschäden sind sofort den Teamchefs / Ressortchefs oder der Lagerleitung zu melden.

3.7 Rauchen

Innerhalb aller Gebäude gilt absolutes Rauchverbot. Die Möglichkeit zu rauchen, besteht jeweils an den dafür vorgesehenen Standorten (an Stellen, an denen es keinen Aschenbecher hat oder dieser abgeklebt ist, gilt ein Rauchverbot). Bitte Asche und Stummel in den bereitstehenden Aschenbechern entsorgen!

3.8 Nachtruhe

Grundsätzlich herrscht ab 22.30 Uhr in und um die Gebäude uneingeschränkte Ruhe. Alle Leitenden befinden sich um 00.30 Uhr in ihren Betten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Lagerleitung.

3.9 Schlafunterkünfte Leitende

Die Schlafräume der Damen und Herren getrennt. Dies gilt strikt einzuhalten.

In den Schlafunterkünften ist der Gebrauch von Laptops und jede Art von Musikgeräten ab 22.30 Uhr verboten. Wer sich nicht an diese Regel hält, muss sein Gerät der Lagerleitung abgeben und erhält dieses am Abreisetag wieder zurück.

Das Essen in den Schlafunterkünften ist auf ein Minimum zu beschränken. Der Konsum und die Aufbewahrung von alkoholischen Getränken (Bier, Wein, Schnaps, Alco-Pops etc.) in den Schlafunterkünften ist strikt untersagt.

3.10 Betreten der Schlafunterkünfte von Teilnehmenden

Das Betreten der Schlafunterkünfte der Teilnehmenden ist nur gestattet, wenn zwei Leitende miteinander die Unterkunft bzw. die Zimmer betreten.

Bei den Männern dürfen nur männliche Leitende die Unterkunft betreten und bei den Damen nur weibliche Leitende.

Ausnahmen gelten bei Notfällen und fürs Reinigungsteam der Logistikbasis der Armee (LBA)

3.11 Konflikte mit Teilnehmenden oder Leitenden

Konflikte mit Teilnehmenden oder Leitenden sollen, wenn immer möglich, in einem Feedback- oder Konfliktgespräch gelöst werden. Manchmal sind „Konsequenzen“ unumgänglich. Massnahmen sind in der Verantwortung der Lagerleitung.

Konsequenzen sollen dem Schutz des AULAs, der Teilnehmenden und der Leitenden dienen. Schwierige Gespräche sind immer unter Beizug eines weiteren Leitenden oder allenfalls Teilnehmenden zu führen (Selbstschutz!).

3.12 Alkohol

Das „Feierabendbier“ ist auch im AULA gestattet. Das AULA ist aber kein Ort für ein „Partyleben“. Der Verkauf von Alkohol im Lagerkiosk ist auch für Leitende mit einem

Kontrollsystem quantitativ beschränkt. Das Team des Kioskes kann die Abgabe von Alkohol unter Einbezug der Lagerleitung verweigern. Im Weiteren gelten die gleichen Regeln wie für die Teilnehmenden.

Der Konsum von Alkohol ausserhalb des Lagerbetriebes und Standortes erfolgt auf eigene Verantwortung. Ein übermässiger Konsum ist von Seiten der Lagerleitung nicht gestattet. Die "Kioskkarte" muss auch ausserhalb des Lagerbetriebes und Standortes weitergeführt werden.

Für **alle militärischen und privaten Autofahrten** gilt absolutes Alkoholverbot.

3.13 Soziale Medien

Die Veröffentlichung von Videos, Bildern und Texten in verschiedenen sozialen Medien können und wollen wir nicht unterbinden. Auch die Lagerleitung macht sich die Werbemöglichkeiten auf sozialen Medien zunutze. Vor dem Hochladen liegt es aber in der Verantwortung aller Nutzer, sich genau zu überlegen, ob der Inhalt sinnvoll ist, bzw. was er dem Betrachter (Eltern, Partner, Medien, Politik etc.) vermittelt. Nicht alles, was im Moment gerade lustig erscheint, ist auch von aussen oder mit etwas Abstand betrachtet immer noch passend. Was wir nicht wollen (diese Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Leitende/Teilnehmende/Gäste in unvorteilhaften Situationen zeigen
- Missbräuchlicher Umgang mit Material und Infrastruktur sowie Lebensmitteln implizieren
- Alkohol (auch leere Flaschen), Zigaretten zeigen
- Lächerlich machen von Menschen (z.B. Anspielungen auf Homosexualität)
- Politische Aussagen (z.B. links-/rechtsextreme Inhalte, fremdenfeindliche Inhalte, Armee-/SRK -feindliche Inhalte)

3.14 Datenschutz

Alle AULA-Leitenden unterstehen der Schweigepflicht. Vertrauliche Informationen können/müssen intern besprochen werden. Sie werden aber keinesfalls an die Öffentlichkeit, Teilnehmenden, Drittpersonen etc. weitergegeben. Vertrauliche Gespräche sind in geschlossenen Räumen zu führen! Gesprächsinhalte über Funk und bei Notfällen speziell beachten!

Das AULA lebt zu einem grossen Teil vom guten **Kontakt zwischen Teilnehmenden und Leitenden**. Das ist grossartig und soll auch so bleiben. Dabei ist aber immer zu beachten:

- Keine „Verbrüderungen“ zwischen Teilnehmenden und Leitenden
- Berührungen/Blicke/Worte können sehr schnell und auch nachträglich als Übergriffe ausgelegt werden. Der Selbstschutz hat deshalb immer Vorrang!

„Geheimnisse“ und „persönliche Geschichten“

Es gibt Fälle, in denen Leitende mit **„Geheimnissen“ und „persönlichen Geschichten“** der Teilnehmenden konfrontiert werden, die schwer zu tragen sind, bzw. in denen die eigene Mitverantwortung sehr schwer abschätzbar ist. Bitte informiert in solchen Fällen (zu eurem eigenen Schutz) unbedingt die Lagerleitung oder den Lagerarzt. Selbstverständlich werden solche Infos absolut vertraulich behandelt!

3.15 Krankheit/Unfall

Im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls von Leitenden steht diesen die offizielle AULA-Krankenabteilung mit dem entsprechenden Team zur Verfügung. Es steht den Leitenden frei, einen anderen Arzt zu konsultieren (freie Arztwahl). Das AULA lehnt in diesem Falle jegliche medizinische Verantwortung ab.

Transporte, welche nicht im Auftrag der AULA-Krankenabteilung angeordnet wurden, sind privat zu organisieren (keine militärischen Fahrzeuge, keine militärischen Fahrer).

4 Kleiderordnung

4.1 Grundsatz

Während dem gesamten Lager müssen sich alle Leitenden an die Kleiderordnung halten. In den nachfolgenden Kapiteln werden die genaueren Punkte nochmals erläutert.

Es sind zu den jeweiligen Kapiteln Bilder vorhanden, um die Kleiderordnung zu veranschaulichen. Das Beschreiben der Kleider ist verboten. Darunter fällt auch das Unterschreiben auf Kleidung. Dies gilt für Teilnehmende sowie für Helfende.

Grundsätzlich müssen die Leitenden folgendes während dem AULA immer tragen:

- Wetter- und ausbildungsgerechte Kleidung
- Kopfbedeckung
 - Im Freien muss immer eine Kopfbedeckung getragen werden
 - Bei kaltem Wetter sind auch Mützen erlaubt

- Leuchtgamasche (Lüga)
 - Im Freien muss die Leuchtgamasche immer getragen werden
 - Die Leuchtgamasche (Lüga) wird im AULA an die Leitenden verteilt und muss vor der Rückreise wieder abgegeben werden.
- Leuchtweste
 - Die Leuchtweste wird im AULA an die Leitenden verteilt und muss vor der Rückreise wieder abgegeben werden.
 - Die erhaltene Leuchtweste muss ab dem Verlassen der Schlafunterkunft immer getragen werden.
- Namensschild
 - Die Leitenden erhalten am Anfang des AULAs ein Namensschild
 - Das erhaltene Namensschild muss ab dem Verlassen der Schlafunterkunft immer getragen werden.

Die Kleiderordnung ist geschlechterunabhängig einzuhalten!

4.2 Wetter- und ausbildungsgerechte Kleidung

Wir arbeiten im Rahmen unserer Sanitätsausbildung bei jeglichem Wetter draussen. Körperliche Kontakte sind im Rahmen unserer Sanitätsausbildung unabdingbar.

Folgende Punkte sind bei der wetter- und ausbildungsgerechten Kleidung zu beachten:

Erlaubt

- ✓ Lange Hosen
- ✓ T-Shirt
- ✓ Gutes, geschlossenes Schuhwerk

Nicht erlaubt

- ✗ Shirts ohne Ärmel
- ✗ Shirts mit tiefem Ausschnitt
- ✗ Bauchfreie Shirts
- ✗ Leggings
- ✗ Kurze Hosen aller Art
- ✗ Trainerhosen
- ✗ Allerlei offene Schuhe
- ✗ Einsatzbekleidungen/Uniformen¹

¹⁾ Im AULA werden Einsatzbekleidungen/Uniformen etc. nur von Personen getragen, die zum entsprechenden Zeitpunkt effektiv im Einsatz sind oder eine Erlaubnis der Lagerleitung haben. Leitende tragen deshalb im AULA keine privaten Einsatzkleider und/oder Uniformen. **Dazu gehören ebenfalls Sanitäts-Uniformen.** Das Tragen von Fantasie-Uniformen (Tarnmuster) und Uniformen von anderen Ländern ist im AULA untersagt.

Kleiderordnung beim Eintreffen der Leitenden



Kleiderordnung während dem AULA



4.3 Angehörige der Armee AdA und Angehörige des Rotkreuzdienstes

Angehörige der Armee AdA und Angehörige des Rotkreuzdienstes AdRKD haben sich grundsätzlich an das Bekleidungsreglement der Schweizer Armee ([Reglement 51.009d](#)) zu halten.

Während dem AULA müssen Angehörige der Armee AdA und Angehörige des Rotkreuzdienstes AdRKD ebenfalls eine Leuchtgamasche (Lüga), eine Leuchtweste und das erhaltene Namensschild tragen.



4.4 Freizeit und Schlafenszeit

Während der Zeit, die den Leitenden zur freien Verfügung steht, sind folgende Punkte zu beachten:

Erlaubt

- ✓ T-Shirt
- ✓ Lange Hosen
- ✓ Leggings nur in Verbindung mit Shorts
- ✓ Trainer- / Jogginghosen
- ✓ Hausschuhe (nur Unterkunft)

Nicht erlaubt

- ✗ Shirts ohne Ärmel
- ✗ Shirts mit tiefem Ausschnitt
- ✗ Bauchfreie Shirts
- ✗ Leggings
- ✗ Shorts



Während der Schlafenszeit müssen Leitende mindestens ein T-Shirt und eine Shorts tragen. Sobald das Gebäude verlassen wird, muss eine lange Hose angezogen werden.

Wenn die Schlafunterkunft verlassen wird, muss die Leuchtweste, das Namensschild und die Leuchtgamasche getragen werden. Ebenfalls müssen beim Verlassen der Schlafunterkunft geschlossene Schuhe getragen werden.

4.5 Sport

Folgende Punkte sind bei der Sportbekleidung zu beachten:

Erlaubt

- ✓ Trainingsanzug (Jacke und lange Hosen)
- ✓ T-Shirt
- ✓ Knielange Sport-Shorts
- ✓ Leggings nur in Verbindung mit Sport-Shorts
- ✓ Geschlossene Turn- bzw. Sportschuhe

Nicht erlaubt

- ✗ Shirts ohne Ärmel
- ✗ Shirts mit tiefem Ausschnitt
- ✗ Bauchfreie Shirts
- ✗ Leggings
- ✗ Shorts die kürzer als Knielang sind

Die Kleiderordnung bezüglich Sportbekleidung ist geschlechterunabhängig einzuhalten!



Beim Verschieben zwischen Schlafunterkunft und Turnhalle muss die Leuchtweste, das Namensschild und die Leuchtgamasche immer getragen werden.

5 Waffen und gefährliche Gegenstände

Während dem ganzen Lager sind jegliche Waffen und gefährliche Gegenstände verboten. Wenn beim Eintreffen Waffen und gefährliche Gegenstände mitgeführt werden, müssen diese im Lagerbüro abgegeben werden. Die Gegenstände werden bei der Abreise wieder dem Besitzer zurückgegeben.

Bei nicht einhalten des Waffenverbots, kann dies zum Lagerausschluss führen.

Erlaubt ¹	Nicht erlaubt ¹
✓ Sackmesser mit einer max. Klingenlänge von 10cm Während der Ausbildung: ✓ Axt ✓ Hammer	✗ Messer mit einer Klingenlänge von über 10cm ✗ Jegliche Schuss- & Druckluftwaffen ✗ Pfeffersprays ✗ Wurfmesser ✗ Schlagstöcke / Baseballschläger ✗ Taser ✗ Imitationswaffen ✗ Diverse grobe Metallketten

¹ Die Listen sind nicht abschliessend. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Bewilligung der Lagerleitung.

6 Mobiltelefon / Tablets / Unterhaltungselektronik

- Die Notfallnummer der Lagerleitung ist unabhängig von Unterrichtszeiten und der Durchführung von speziellen Übungen IMMER, d.h. während 24h erreichbar.
- Das Fotografieren oder Filmen des Sportunterrichts (Fotoapparat, Filmkamera, Foto/Film-Funktion Mobiltelefon) ist ausschliesslich den durch die Lagerleitung akkreditierten Personen erlaubt. Den Leitenden des Sports ist das Fotografieren oder Filmen des Sportunterrichts bzw. der Teilnehmenden untersagt.

7 Verpflegung und Kiosk

Die Verpflegung wird durch das Ausbildungslager sichergestellt. Die Mahlzeiten entsprechen einer gutbürgerlichen Hausmannskost und beinhalten die normale und vegetarische Kost. Es kann jeweils mit oder ohne Schweinefleisch gewählt werden.

Wir versuchen die vier häufigsten Unverträglichkeiten (Glutenintoleranz / Zöliakie, Laktoseintoleranz, Weizenintoleranz und Histaminintoleranz) zu berücksichtigen und bieten entsprechende Gerichte an. Die restlichen Unverträglichkeiten können auf Grund der Vielzahl nicht berücksichtigt werden.

Es wird ein AULA-Lagerkiosk betrieben.

- Die Öffnungszeiten sind am Kiosk vermerkt. Am letzten Abend schliesst der AULA-Lagerkiosk früher.
- Angeboten werden Getränke, Snacks, Bekleidung (Kappen, T-Shirts etc.) des AULA-Lagers. Es werden keine Raucherwaren angeboten bzw. verkauft.
- Die Einschränkungen bezüglich Alkoholverkauf- und der Konsum richten sich nach den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den lagerinternen Regelungen. Der Verkauf von Alkohol über den Lagerkiosk ist mit einem Kontrollsystem quantitativ beschränkt.
- Im Kiosk wird nicht gegessen.
- Bei Alkoholmissbrauch, d.h. bei groben Vergehen wie „Besäufnissen“ behält sich die Lagerleitung den Entscheid von massiv einschränkenden Massnahmen wie Beschränkung der Kiosköffnungszeiten oder die vorübergehende Schliessung des Kioskes vor.
- Das externe Mitbringen von alkoholischen- und Süssgetränken in den AULA-Lagerbetrieb ist untersagt.

8 Truppenunterkunft und Umgebung

- Wir sind Gäste der Truppenunterkunft der Armee, der einzigartigen Engadiner Natur und der rätoromanischen Gemeinde S-chanf.
- Wir benehmen uns gegenüber der Natur (keinen Abfall hinterlassen) und der Gemeinde rücksichtsvoll und diszipliniert und treten keinesfalls als laute, rücksichtslose Personen auf!
- Wir verpflichten uns, die von uns benützten Gebäude und Räumlichkeiten am Ende der Lager-Woche tadellos gereinigt zurückzugeben, dies gemäss verpflichtendem Ämtliplan.
- In den Gebäuden ist der Aufenthalt von Hunden verboten. Auf dem Aussenareal besteht absolute Leinenpflicht.

9 Ausbildungsmaterial und Infrastruktur

Das Ausbildungsmaterial wird den Leitenden gratis, gegen Unterschrift für den Gebrauch abgegeben.

Alle Leitenden werden für Material, welches verloren geht oder absichtlich / mutwillig beschädigt wird, haftbar gemacht. Dies gilt ebenfalls für die Infrastruktur. Die Kosten werden in Rechnung gestellt.

10 Wertsachen

Wertgegenstände wie Uhren und Schmuck können im Lagerbüro gegen Quittung unter Verschluss abgegeben werden.

Kleider etc. können im persönlichen Schrank (Spint) eingeschlossen werden. Ein entsprechendes Sicherheitsschloss ist mitzunehmen.

Die Lagerleitung empfiehlt keine wertvollen Kleider, Handys etc. ins Lager mitzubringen. Für persönliche Gegenstände und Wertsachen in den Unterkünften der Leitenden wird keine Haftung übernommen.

Defektes, persönliches Material wird nicht durch die Lagerleitung repariert oder entschädigt. Dies ist Sache des Besitzers.

11 Fahrzeugnutzung

- Für **alle militärischen und privaten Autofahrten** gilt absolutes Alkoholverbot.
- Die militärischen Fahrzeuge dürfen nur mit Bewilligung der Lagerleitung verwendet werden.
- Bei privater Fahrzeugnutzung gibt es keine Rückerstattung jeglicher Kosten, die entstehen.

12 Prävention sexueller Übergriffe / Ausbeutung im AULA

12.1 Grundhaltung

Sexuelle Ausbeutung in allen Formen ist ein zentraler Angriff auf die Persönlichkeit der/des Betroffenen. Grenzverletzungen im sexuellen Bereich - beabsichtigt oder unbeabsichtigt - schränken die Lebensqualität der Betroffenen ein.

Das Ausbildungslager (AULA) des Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verbandes® (SMSV) lebt vom sozialen Engagement der Mitglieder und deren freiwilligen Mitarbeit. Gemeinsam bilden sie tragfähige soziale Netzwerke mit vielfältigen Angeboten für Jung und Alt. Leitende und Teilnehmende verschiedenen Alters lernen voneinander, sie üben, spielen, trainieren miteinander. Dabei entstehen persönliche Beziehungen und auch körperliche Berührungen - die meisten davon in gegenseitigem Einverständnis und beidseitig erwünscht. Gute, beidseitig gewollte Körperkontakte zwischen Jugendlichen und Erwachsenen sind wichtig und sollen auch im Freizeitbereich möglich sein. Gute Körperkontakte schützen vor Ausbeutung!

12.2 Prävention

Prävention sexueller Ausbeutung beginnt dort, wo über die Themen von Nähe und Distanz, von guten und schwierigen Beziehungen und Körperkontakten gesprochen werden kann. Wir wollen im AULA ein Klima schaffen, in dem sich Jugendliche und Leitende ermutigt fühlen, sich selbst und ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und auszudrücken.

Wir richten uns nach den Empfehlungen der Fachstelle „mira“ Zürich, welche bei Fragen oder im Verdachtsfall als externes Kompetenzzentrum zur Verfügung steht.

Unsere Prävention fördert einen Umgang zwischen weiblichen und männlichen Jugendlichen und Erwachsenen, welcher auf gegenseitiger Achtung und Respekt beruht – auch im Bereich der sexuellen Integrität. Alle Leitenden erhalten dieses Papier als verbindliche Arbeitsgrundlage. Kontaktpersonen im AULA sind die Lagerleitung Jakob Bähler sowie dessen Stellvertreter.

Zu unserer Prävention gehört seit dem AULA 2019 auch das Einfordern des Sonderprivatauszuges. Dieser zeigt auf, ob eine Person ein Berufs- oder Tätigkeitsverbot sowie ein Kontakt- oder Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen vorliegend hat. Dieser Auszug soll sowohl die Leitenden des AULAs wie auch die Lagerleitung entlasten. Bei einem Eintrag ist die Zusammenarbeit mit den Jugendlichen und somit die Teilnahme als AULA-Leitende nicht möglich. Der Sonderprivatauszug wird beim ersten Mal als Leitende im AULA verlangt und danach alle 2 Jahre erneuert.

Die Kosten für den Auszug trägt das AULA.

12.3 Sexuelle Belästigung

Die **Erscheinungsformen sexueller Übergriffe** reichen von subtilen verbalen oder nonverbalen Verhaltensweisen bis hin zu strafrechtlich relevanten Tatbeständen. Ist ein Verhalten unerwünscht, muss das respektiert werden. Sexuelle Belästigung beginnt da, wo verbale oder nonverbale Abwehrsignale nicht ernst genommen und die persönlichen, individuellen Grenzen des Gegenübers missachtet werden. Aber auch allgemein unerwünschtes Verhalten mit sexuellem und herabwürdigendem Inhalt fällt unter die Definition von sexueller Belästigung.

12.4 Unsere Richtlinien

- Wir stehen dazu: Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe können auch bei uns vorkommen. Wir dulden beides nicht.
- Wir sprechen über erlaubte Körperkontakte, heikle Situationen und Ausbeutung.
- Wir suchen gemeinsam einen guten Umgang mit den Jugendlichen. Dazu können auch Körperkontakte und intensivere Beziehungen gehören. Der Umgang mit Grenzen ist Bestandteil von Gesprächen zwischen unseren Leitenden.
- Echte Liebesbeziehungen zwischen Leitenden und Teilnehmenden, welche die Gesetze nicht verletzen, sollen auch bei uns ihren Platz haben. Weil sie jedoch problematisch sein können, verlangen wir von den Leitenden eine erhöhte Transparenz sowie das Einhalten unserer Weisungen.
- Alle unsere Leitenden setzen sich mit uns dafür ein, ein möglichst sicheres und respektvolles Umfeld für Teilnehmende und Leitende zu gestalten.
- Wenn ein Jugendlicher sich jemandem aus unserem Team anvertraut und über Erlebnisse sexueller Übergriffe erzählt, bestärken wir diesen darin, dass es gut war, das zu erzählen. Es ist wichtig, dass wir das Vertrauen aufrechterhalten. Wir sagen dem Jugendlichen, dass wir uns bei der Lagerleitung und evtl. bei einer Beratungsstelle über mögliche Schritte informieren und mit dem Jugendlichen danach darüber sprechen werden. Der betroffene Jugendliche kann sich auch direkt an eine Fachstelle wenden.
- Bei einem Verdacht auf sexuelle Übergriffe ist die Lagerleitung zu informieren und die nächsten Schritte abzusprechen. Entsprechende Empfehlungen sind einzuhalten.
- Leitende, die gegenüber Jugendlichen wiederholt sexuelle Wünsche entwickeln, suchen sich professionelle Hilfe.

- Wer sexueller Übergriffe beschuldigt wird, kann auf unsere höchste Sorgfalt in der Bearbeitung der Situation zählen. Wir hoffen auf die Kooperation zur Klärung dieser für alle Seiten äusserst schwierigen Situation. Von der beschuldigten Person setzen wir in diesem Fall das Einverständnis voraus:
 - dass wir ein Verfahren nicht von Anfang an offenlegen
 - dass wir die Anonymität der beschuldigenden Person(en) wahren
 - dass wir Vorsichtsmassnahmen einführen

Dies dient dazu, ein Klärungsverfahren möglichst ohne Eskalation durchführen zu können und dadurch die Persönlichkeit aller Involvierten bestmöglich zu schützen.

13 Verbindliche Richtlinien zum Umgang mit Arzneimitteln

13.1 Verordnung und Verabreichung von Medikamenten

- Jede Verordnung von Arzneimitteln ist alleinige Aufgabe des Arztes (Lagerarzt, Notfallarzt etc.).
- Jede Medikamentenverabreichung erfolgt durch diesen selbst oder durch eine mündliche oder schriftliche Delegation an dafür ausgebildetes Personal.
- Jede Medikamentenverabreichung muss kontrolliert, dokumentiert und unterschrieben werden.
- Die Wirkungen und Nebenwirkungen werden erkannt, dokumentiert und dem behandelnden Arzt weitergegeben.
- Eventuelle neue Therapiemassnahmen können durch den Arzt eingeleitet werden.

13.2 Infusionen und Injektionen

Rechtliche Voraussetzungen

Jede Infusion und Injektion stellt einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar und bedarf daher zwingend der Zustimmung des Patienten. Deshalb ist der Patient über die Infusion/Injektion, deren Wirkungen, Nebenwirkungen und Risiken aufzuklären. Dies ist Aufgabe des Arztes. Vor der Verabreichung einer Infusion/Injektion ist sicherzustellen, dass diese Aufklärung erfolgt ist und der Patient seine Zustimmung dazu gegeben hat.

Durchführung Infusion und Injektion

- Grundsätzlich müssen alle Infusionen und Injektionen vom Arzt schriftlich verordnet werden.
- Die Durchführung einer Infusion oder Injektion kann delegiert werden.
- Die durchführende Person (z.B. Dipl. Pflegefachfrau:mann) haftet für Fehler, die sie aufgrund von Fahrlässigkeit bei der Vorbereitung, Durchführung oder Nachsorge verursacht.

Durchführung Infusion und Injektion zu Übungszwecken

- Infusionen und subkutane Injektionen zu Übungszwecken sind durch den Lagerarzt zu bewilligen.
- Die Durchführung ist durch die verantwortliche Pflegefachperson lückenlos zu überwachen und zu dokumentieren.
- Vor der Verabreichung einer Infusion bzw. subkutanen Injektion ist sicherzustellen, dass die Teilnehmenden über Wirkungen, Nebenwirkungen und Risiken aufgeklärt wurden und die ausdrückliche Zustimmung dazu gegeben hat (bei unter 18-jährigen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten nötig).

13.3 Verordnung und Verabreichung von Medikamenten bei einem unmittelbar lebensbedrohenden Notfall

- Die Medikamentenverordnung erfolgt durch den Arzt.
- Die Medikamentenverabreichung kann gemäss Weisung des Arztes auch durch Laienretter erfolgen (Delegationsprinzip).
- In jedem Fall erfolgt die Einleitung und Durchführung der Ersten-Hilfe gemäss ABCD (Laien-Schema) bis ein Arzt oder ein Rettungssanitäter vor Ort ist.

14 Konsequenzen

- Das AULA und der SMSV lehnen sämtliche Haftung sowie strafrechtliche Verfolgungen ab, die aus einer Widerhandlung gegen diese Richtlinien hervorgehen.
- Allfällige Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen gegen diese verbindlichen Richtlinien müssen vom jeweiligen Verursacher persönlich getragen werden.

15 Verbindlichkeit

- Diese Lagerordnung ist für alle AULA-Leitenden, AdAs und AdRKD verbindlich. Dies wird durch die Unterschriften der Lagerleitung sowie der AULA-Leitenden, AdAs und AdRKD bezeugt bzw. anerkannt.
- Spezielle Ausnahmen der Lagerordnung können ausschliesslich durch die Lagerleitung bewilligt werden.
- Kurzfristig nötige Anpassungen einzelner Bestimmungen durch die Lagerleitung sind möglich, d.h. nicht ausgeschlossen.

Vorgehen bei einem Lagerausschluss aus disziplinarischen Gründen:

- Die AULA-Lagerleitung bespricht sich umfassend und entscheidet.
- Die Verantwortlichkeit zur Art und Weise der Rückreise der sanktionierten Person liegt vollumfänglich bei der sanktionierten Person. Die Heimreise erfolgt auf eigene Kosten und Gefahr. Der Rückreisebetrag wird nicht zurückerstattet.
- Personen, welche durch die Lagerleitung mit der unverzüglichen Heimreise sanktioniert worden sind, werden für ein zukünftiges AULA-Lager nicht mehr zugelassen.

16 Ansprechperson

Bei Fragen können sie sich an folgende Person wenden:

Cornelia Walter

Stabsstelle AULA

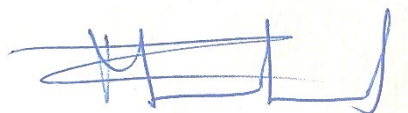
Telefon: 079 381 22 83

Mail: info@aula-jugendlager.ch

Aarau, 15.03.2025

Schweizerischer Militär-Sanitäts-Verband®

Zentralpräsident SMSV®



Stabsadj Marco Frauenknecht

Chef Ausbildungslager AULA



Fachof (Oberstlt) Jakob Bähler



Schweizerischer
Militär-Sanitäts-Verband®
(SMSV)
5000 Aarau

www.smsv.ch